

Alb-Donau-Kreis



ALLMENDINGEN mit Ortschaften Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen, Niederhofen

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim



Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens Vorhabenbezogener "PV-Park Bebauungsplan Ranberg" der Gemeinde Allmendingen, Gemarkung Weilersteußlingen gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 23.02.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und den § 74 Landesbauordnung (LBO) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Park Ranberg" als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 74 LBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle, der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 23.02.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Belegungsplanung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 3 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus Allmendingen, Hauptstraße 16, Zimmer 24 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kontaktdaten:

Homepage: https://allmendingen.de/

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag vormittags 8:00 - 12:00 Uhr nachmittags 13:30 - 16:00 Uhr Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr Donnerstag nachmittags

in Zimmer 24.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Park Ranberg", Gemeinde Allmendingen, Gemarkung Weilersteußlingen, Flurstücke 289, 290, 291, 293, 300, 301 und 302 (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

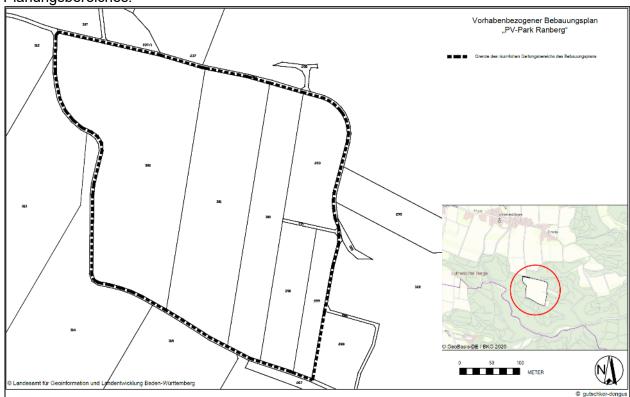


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "PV-Park Ranberg"

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Park Ranberg" in Kraft.

Allmendingen, den 01.04.2022

gez. Florian Teichmann Bürgermeister